

Referent D. v. Mayer: Im Allgemeinen kann jetzt gleich über diesen Gegenstand debattirt werden; wenn es aber bloß ankommen soll auf Auslegung der betreffenden Stelle in den Motiven, so will diese etwas Weiteres nicht sagen, als daß die Untersuchung aller der Verbrechen, welche in dem Criminalgesetzbuche enthalten sind, unbedingt den Criminalbehörden anheim fallen, und daß die Polizeibehörden Nichts damit zu thun haben sollen. Daß noch andere Verbrechen existiren, welche gleichfalls vor die Criminalbehörden gehören, ist nicht zu bezweifeln, und deren ist in der Publikationsverordnung gedacht.

Abg. Utenstädt: Das war eben der Gegenstand meiner Frage, ob der Referent glaube, daß jetzt schon oder erst dann, wenn über die Publikationsverordnung verhandelt wird, darüber zu diskutiren sein werde. Hier im VI. Abschnitt der Motiven scheint man die Frage an die Publikationsverordnung verwiesen zu haben.

Referent D. v. Mayer: Ich glaube allerdings, es wird zweckmäßig sein, die Frage bis dahin zu verschieben, weil die Motiven unter VI. hauptsächlich auf die Publikationsverordnung gerichtet sind.

Präsident: Wenn Niemand im Allgemeinen weiter zu sprechen verlangt, so würde auf die einzelnen Artikel überzugehen sein.

Die Verhandlungen der I. Kammer befinden sich in Nr. 36. d. Bl. S. 466. flg. — Der II. Theil des Criminalgesetzentwurfs trägt die Ueberschrift: „Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung“ und das I. Kapitel: „Von Hochverrathe, Staatsverrathe und andern die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.“ Es beginnt mit Art. 79. *) Derselbe lautet:

(Hochverrath.) „Wer 1) gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungrecht des Staatsoberhauptes, oder 2) gegen die Selbstständigkeit des Staats, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebietes von dem andern loszureißen, oder 3) gegen die Staatsverfassung in der Absicht, eine gewaltsame Veränderung derselben herbeizuführen, einen Angriff unternimmt, ist als Hochverrätther mit dem Tode zu bestrafen.“

Die I. Kammer hatte diesen Artikel sofort einstimmig angenommen, und auch die Deputation der II. Kammer hatte in ihrem frühern Berichte dessen Annahme empfohlen. Die Bemerkungen, welche sie dabei machte, gehen aus den nun folgenden Äußerungen des Referenten hervor.

Referent D. v. Mayer: Die Deputation hat sich bei diesem Artikel nicht verhehlt, daß er eine der schwierigsten und bedenklichsten Materien im Criminalgesetzbuche enthält. Es ist der Deputation nicht verborgen geblieben, daß man bei diesem Verbrechen weit weniger auf den Erfolg sieht, als auf die Gefährlichkeit der Handlung selbst. Der Artikel bestimmt, daß

schon eine in eine unzweideutige Handlung übergegangene Absicht, also der gewaltsame Angriff mit der Strafe des Hochverraths zu belegen sei. Da indessen das Wesen des Hochverrathes es also mit sich bringt, indem, wenn der beabsichtigte Erfolg wirklich eingetreten, alsdann in der Regel an eine Strafe nicht zu denken ist, weil dann die bisherige Staatsgewalt aufgehört hat, wirksam zu sein, so ist bei diesem Verbrechen von jeher schon jeder gewaltsame Angriff auf Regenten, Staat und Verfassung mit der Strafe des Hochverraths belegt worden. Bedenken erregte in der Deputation das Wort: „Angriff“; es wurde jedoch von dem Königl. Commissair zu vernehmen gegeben, man verstehe unter Angriff jederzeit einen gewaltsamen, im Gegensatz zur Reform. Was den Punct unter 3. betrifft, so war die Deputation anfangs der Meinung, in dem Artikel selbst auszudrücken, daß hier bloß ein Angriff auf das Wesen und die Grundbestandtheile der Verfassung gemeint sei. Da aber der Königl. Commissair erklärte, daß das allerdings im Sinne der Regierung liege und durch die Fassung des Artikels habe ausgedrückt werden sollen, und weil eine gleiche Bestimmung ebenfalls in dem Baierschen, Hannoverschen und Württembergischen Entwürfe enthalten ist, so ging die Deputation von diesen Erinnerungen wieder ab und beschloß, der Kammer vorzuschlagen, den Artikel unverändert anzunehmen. Die I. Kammer hat den Artikel ebenfalls angenommen, wie er im Entwürfe enthalten ist.

Präsident: Zu dem 79. Artikel sind vier Amendements bereits eingegangen, und ich mache die Kammer im Allgemeinen darauf aufmerksam, daß, wie es bei der Berathung über den allgemeinen Theil des Criminalgesetzbuchs und sonst stattgefunden hat, auch nach deutlicher Vorschrift der §. 82. der Landtagsordnung, jedes Amendement zu vor, ehe die Berathung beginnt, einzubringen ist, wenn nicht selbiges der Unterstützung von der Mehrzahl der Mitglieder in der Kammer unterliegen soll. Die vorliegenden Amendements zu Artikel 79. enthalten nun Folgendes: Zuvörderst will der Vicepräsident D. Haase, daß im Eingange des Artikels statt: „Wer“ gesetzt werde: „Jeder Unterthan, welcher ic.“ Das zweite Amendement von dem Abg. Eisenstuck geht darauf hinaus, daß die Worte am Schlusse des Artikels: „Ist als Hochverrätther mit dem Tode zu bestrafen“ gegen die Worte vertauscht werden möchten: „Ist mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe und unter erschwerenden Umständen selbst mit dem Tode zu bestrafen.“ Das dritte von dem Abg. v. Dieskau gestellte ist darauf berechnet, zu setzen: a) hinter: „Wer“ (im Eingange) „... mit Gewalt“ b) hinter: „die Staatsverfassung“ (im dritten Satze) „... in ihren hauptsächlichsten Bestandtheilen“ und c) nach: „Hochverrätther“ (am Ende) „... mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades zu belegen.“ Endlich das vierte Amendement von dem Abg. v. Thielau rath an, den 3. Satz des Artikels folgendergestalt zu fassen: „gegen das Wesen und die hauptsächlichsten Bestandtheile der Staatsverfassung

*) Die hin und wieder in den einzelnen Artikeln und den dazu gehörigen Gutachten vorkommenden lateinischen Buchstaben deuten auf die obschwebenden Differenzen hin.